

aber eine Verletzung des sog. Allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen. Im Ausnahmefall kann eine Person bereits die Anfertigung eines Fotos verweigern, wenn eine umfassende Interessenabwägung zugunsten des Fotografierten ausgeht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn jede denkbare Veröffentlichung oder Verbreitung von vorneherein ohne Einwilligung der fotografierten Person unzulässig wäre“

Sollte noch etwas unklar sein, einfach melden! Einstweilen wünsche ich Dir eine gute Zeit und verbleibe mit lieben Grüßen  
Maximilian

Am Do., 14. Nov. 2019 um 14:08 Uhr schrieb Frick-Isplitzer Dagmar <[frick@kubus.li](mailto:frick@kubus.li)>:

Lieber Maximilian

Ich hoffe, es geht dir gut. In den letzten Monaten habe ich keine passenden Inserate gefunden, die ich dir hätte schicken können.

Ist dein Anliegen in Richtung Jobwechsel noch aktuell?

Da du rechtlicher Experte in Sachen Datenschutz bist, würde ich dich gerne etwas fragen.

Wie du vielleicht weisst, bin ich nebst Lehrgangsheiterin der Künstlerbrille auch bildende Künstlerin. Seit August 2016 verfolge ich ein Langzeit-Projekt, das ich gerne ausstellen würde. Jeden Tag schicke ich meiner Mutter eine digitale Postkarte mit einer Abbildung eines Kunstwerks, das ich in Ausstellungen in einem Museum, in einem Kunstraum, an einer Messe oder im öffentlichen Raum entdecke. Ich fotografiere also die Werke und beschreibe dann auf der Rückseite, was mir dazu gerade so einfällt, in den meisten Fällen auch mit Angaben zum Künstler und manchmal auch zum Ort, wo ich das Werk gesehen habe. Meine Mutter hat in den Jahren also schon Hunderte von Postkarten erhalten und gesammelt. Die Idee mit den Zusendungen hat zwei Hintergründe: Als ich 1990 alleine auf eine Reise nach Asien ging, versprach ich meiner Mutter, von jedem Ort eine Postkarte oder einen Brief zu schreiben und diese durchnummerieren. Damit ersparte ich mir das Tagebuchführen und meine Eltern erhielten immer Post von mir und wussten, wo ich mich aufhielt. Der zweite Grund: Meine Mutter reist nicht mehr weit und ich bringe ihr Kunst von über her nach Hause.

Die Asienreise dauerte 4 Monate. Die digitale Postkarten-Serie möchte ich auf 4 Jahre beschränken, also bis August 2020. 2021 möchte ich gerne die gesammelten Postkarten von 1990 sowie die von 2016 - 2020 ausstellen.

1. Präsentationsform: Die rund 1'400 Postkarten im Raum von der Decke hängend. Die Asien-Postkarten auf Tischen ausgelegt.

2. Präsentationsform: Die vielen Postkarten alle auf einem grossen Haufen geworfen. Dazu ein zweigeteilter Video: Links ist jeweils eine Abbildung einer Postkarte zu sehen (Standbild), rechts läuft die Kamera mit mir als Performerin. Aktion: Ich nehme eine Postkarte vom Stapel links, lese das Geschriebene vor (parallel wird die Abbildung gezeigt, damit der Betrachter nachvollziehen kann, worum es geht) und wenn ich fertig bin, werfe ich die Postkarte auf einen Haufen rechts von mir. Der Stapel links wird somit immer kleiner, der Haufen rechts immer grösser. Ich würde also alle rund 1'400 Postkarten als Videoperformance laut vorlesen.  
Ich tendiere zur zweiten Variante.

Das ist mein Vorhaben.

Seit Einführung des neuen Datenschutzgesetzes frage ich mich, ob ich die Postkarten im Rahmen meines „Kunstwerks“ überhaupt öffentlich zeigen darf oder ob ich damit den Datenschutz verletze und ich mir eine Buße und im schlimmsten Falle einen Gerichtsprozess einhandle. Das möchte ich auf jeden Fall vermeiden.

Was sagst du zu meinem geschilderten Vorhaben, das als „Gesamtkunstwerk“ ausgestellt werden soll.

Ich wäre dir wirklich dankbar für deine ehrliche Einschätzung.

Herzliche Grüsse  
Dagmar

Dagmar Frick-Isplitzer  
**kubus Kulturvermittlung**  
Gässle 28 / LI-9496 Balzers  
T 00423 384 40 18  
M 00423 786 41 23  
[kubus Kulturvermittlung](http://kubus.kulturvermittlung.li)  
[Die Künstlerbrille@](mailto:Die.Kuenstlerbrille@kubus.li)  
[Werkschau Frick-Isplitzer](http://www.werkschau.li)

Von: Frick-Islitzer Dagmar frick@kubus.li  
Betreff: Re: Frage zum Datenschutz  
Datum: 14. November 2019 um 15:30  
An: Polin Maximilian maximpol70@gmail.com



Lieber Maximilian

Vielen Dank für deine rasche und sehr ausführliche Antwort. Sie ist positiver ausgefallen, als ich mir erhofft habe. Gut! ;-)

Auf den Postkarten sind zu 98 % ausschliesslich Kunstwerke fotografiert. Und Menschen drauf sind, dann solche, die ich kenne und dann werde ich sie auch um Erlaubnis fragen. Ich bin beruhigt, dass das Fotografieren öffentlich ausgestelltter Kunstwerke und deren „Weiterverarbeitung in meine eigene Kunstform“ kein Problem darstellt.

Übrigens sind es keine Emails, die meine Mutter bekommt, sondern schöne, 4-farbige A6 Postkarten, die ich zwar digital erstelle in einer App und online in Auftrag gebe bei der Schweiz. Post. Diese druckt dann von den Daten eine physische Postkarte aus, die über den Postverkehr und Briefträger in den Briefkasten meiner Mutter gelangt. Also genau gleich wie vor 40 Jahren auf meiner Asienreise. Das ist ja das Geniale. Es ist alles physisch „anfassbar“.

Jetzt bin ich sehr beruhigt, weil ich schon befürchtete, dass meine Arbeit - immerhin geht pro Tag und Postkarte etwa eine Viertel Stunde drauf - nicht gezeigt werden kann.

Für dich halte ich weiterhin die Augen offen und wenn ich etwas entdecke, was deinen Kompetenzen entspricht, dann informiere ich dich gerne. ;-)

Also nochmals vielen Dank für deine Auskunft und dir alles Gute weiterhin.

Herzliche Grüsse, Dagmar

Am 14.11.2019 um 15:10 schrieb Maximilian Polin <maximpol70@gmail.com>:

Liebe Dagmar,

freut mich, von Dir zu hören und mir gefällt auch Deine künstlerische Performance-Idee ausgesprochen gut! Bei mir hat sich noch nichts ergeben, aber wird schon noch werden – Danke der Nachfrage! Nun zu Deiner Frage: Also der Tatbestand liegt darin, dass Du Deiner Mutter e-mails mit von Dir aufgenommenen Fotos Deines Urlaubes übermittelst hast. Nachdem die Foto's von Dir sind bist Du deren Urheberin und für Deine persönlichen Daten bist zunächst Du direkt verantwortlich. Wenn Du die Daten also einem breiteren Publikum zukommen lassen willst, dann kannst Du das machen AUSSER auf den Fotos sind andere Menschen zu erkennen (dann müsstest DU von diesen Menschen eine schriftliche Zustimmung-Datenschutzerklärung zur Verwendung dieser „bildlichen“ Daten haben). Wenn Du Gebäude und Sehenswürdigkeit schickst, dann sehe ich da weniger Probleme! Die Adresse Deiner Mutter ist zu schwärzen, ausser sie erklärt sich mit der von Dir beabsichtigten Verwendung und der Verwendung ihrer persönlichen Adressdaten schriftlich ausdrücklich einverstanden. Die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ist also immer eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zu deren freien Verkehr enthält. Sie soll die Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen schützen. Besonders das Recht auf Schutz der persönlichen Daten. Nachdem in der Performance persönliche Daten von Dir und Deiner Mutter – wenn ich es richtig verstanden habe – einen breiteren öffentlichen Publikum gezeigt werden, müsst Ihr für diese Bearbeitung der Daten zustimmen.

Folgender Text, entnommen aus der Webseite <https://www.wbs-law.de/it-und-internet-recht/datenschutzrecht/fotografie-dsgvo/> bringt es wahrscheinlich besser zum Ausdruck:

„Fotos und auch Videoaufnahmen von Personen sind bislang immer als „Bildnisse“ im Sinne des Kunsturhebergesetzes (KUG) von 1907 bewertet worden. Dieses Gesetz stellt in §§ 22, 23 besondere Regeln für das sog. „Recht am eigenen Bild“ als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf. § 22 KUG erlaubt die Verbreitung bzw. öffentliche Zurschaustellung von Personenfotos grundsätzlich nur mit der Einwilligung des Abgebildeten – es sei denn, es ist eine der gesetzlichen Ausnahmen des § 23 KUG einschlägig. Hiernach können Veröffentlichungen von Fotos, die im Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis stehen, Landschaften auf denen Personen als „Beiwerk“ zu sehen sind oder Fotos von Versammlungen, im Einzelfall auch ohne Einwilligung der abgebildeten Personen erlaubt sein. Im Laufe der Jahre sind hierzu viele Urteile ergangen, welche verschiedene Fallkonstellationen konkretisierten. Dabei wurde stets eine einzelfallgerechte Abwägung der widerstreitenden Grundrechte der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit und den Interessen des Fotografen an der Verwertung und Veröffentlichung seiner Werke auf der einen Seite und dem Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten auf der anderen Seite vorgenommen. Die bloße Aufnahme von Personenbildern fällt hingegen nicht unter das KUG. Die einzige normierte Einschränkung beim Fotografieren und Filmen ist der neue § 201a Strafgesetzbuch (StGB), der z.B. heimliche Aufnahmen in Privatwohnungen oder Toiletten sanktioniert. Ansonsten ist das Fotografieren von Personen grundsätzlich erst einmal erlaubt. Im Einzelfall kann es aber eine Verletzung des sog. Allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen. Im Ausnahmefall kann eine